

## BGH erlaubt „gebrauchte“ Software

**E**in seit 2006 schwelender Rechtsstreit zwischen Usedsoft und Oracle neigt dem Ende zu, nachdem der u.a. für das Urheberrecht zuständige 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) Mitte Juli wesentliche Grundentscheidungen des Urteils vom 3. Juli 2012 des Europäischen Gerichtshofs bestätigt bzw. an das Oberlandesgericht München zur finalen Entscheidung zurücküberwiesen hat.

### **Was ist mit dem Weiterverkauf von Teillizenzen?**

Damit ist der Handel mit „gebrauchter“ Software – nicht nur auf Datenträger, sondern auch per Download erworben – endlich klar erlaubt. Das heißt: Unternehmen dürfen früher erworbene, aber nicht mehr benötigte Lizenzen weiterveräußern. Umgekehrt dürfen sie auch solche Lizenzen erwerben. Der Passus in Lizenzverträgen, der das Abtreten des Nutzungsrechtes verbietet, ist unwirksam.

Der Fall: Usedsoft bot im Oktober 2005 „bereits benutzte“ Lizenzen für Oracle-Programme an und verwies dabei auf ein Notartestat. In dem wird auf eine Bestätigung des ursprünglichen Lizenznehmers verwiesen, wonach dieser der Inhaber der Lizenzen gewesen sei, diese nicht mehr benutze und den Kaufpreis vollständig bezahlt habe. Oracle war der Ansicht, das Usedsoft die Käufer solcher Lizenzen dazu veranlasse, die entsprechenden Computerprogramme zu vervielfältigen, also das Urheberrecht an diesen Programmen zu verletzen.

Aus der EuGH-Entscheidung geht – so der Bundesgerichtshof – hervor, dass der Erwerber einer „gebrauchten“ Softwarelizenz als „rechtmäßiger Erwerber“ einer Programmkopie anzusehen ist, der von dem Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen darf. Ein solcher Weiterverkauf setzt nicht voraus, dass der Kunde einen Datenträger mit einer „erschöpften“ Kopie des Computerprogramms erhält. Vielmehr kann ein solcher Weiterverkauf auch dann vorliegen, wenn der Kunde die gekaufte Kopie des Computerprogramms von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers auf seinen Computer lädt.

Die Erschöpfung des Verbreitungsrechtes des Urheberrechtsinhabers ist aber auch von Voraussetzungen abhängig. So muss der Urheberrechtsinhaber dem Ersterwerber das Recht eingeräumt habe, diese Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen. Ferner kann sich der Nacherwerber einer Kopie nur dann auf eine Erschöpfung des Verbreitungsrechtes an dieser Kopie berufen, wenn der Ersterwerber seine Kopie unbrauchbar gemacht hat.

Ungeklärt bleibt der Weiterverkauf einzelner Lizenzen aus Volumenlizenzen. Weil der BGH hier keine Stellung bezieht, liegt die Entscheidung beim OLG. Anders als das EuGH hatte zuletzt das OLG Frankfurt geurteilt, in einem vergleichbaren Streit über den Weiterverkauf von Adobe-Lizenzen.